



Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 15.10.2026 um 10.30 Uhr, im
Amtsgericht Leer, Würde 5, 26789 Leer, Saal 101**



versteigert werden:

Der im Grundbuch von Leer Blatt 5274 im Bestandsverzeichnis unter

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
45	26789 Leer	6	36/10	<i>Wasserfläche, Osterhammrich</i>	115
48	26789 Leer	6	37/7	<i>Landwirtschaftsfläche, Osterhammrich</i>	395
	26789 Leer	6	37/8	<i>Landwirtschaftsfläche, Osterhammrich</i>	51
	26789 Leer	6	37/9	<i>Landwirtschaftsfläche, Osterhammrich</i>	273
49	26789 Leer	6	37/10	<i>Landwirtschaftsfläche, Osterhammrich</i>	551
	26789 Leer	6	37/11	<i>Landwirtschaftsfläche, Osterhammrich</i>	76
	26789 Leer	6	37/12	<i>Landwirtschaftsfläche, Osterhammrich</i>	154
50	26789 Leer	6	37/5	<i>Landwirtschaftsfläche, Osterhammrich</i>	16267
	26789 Leer	6	37/6	<i>Landwirtschaftsfläche, Osterhammrich</i>	10145
51	26789 Leer	6	35/3	<i>Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Osterhammrich</i>	2324
	26789 Leer	6	38/1	<i>Landwirtschaftsfläche, Osterhammrich</i>	8004
	26789 Leer	6	38/2	<i>Landwirtschaftsfläche, Osterhammrich</i>	15049

	26789 Leer	6	39/9	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Verkehrsfläche, Osterhammrich	12037
--	------------	---	------	--	-------

eingetragene Grundbesitz.

Weitere Angaben: überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, welche als Grünland genutzt werden

Verkehrswert: bzgl. BV-Nr. 45: 220,00 Euro, BV-Nr. 48: 5.752,00 Euro, BV-Nr. 49: 6.248,00 Euro, BV-Nr. 50: 211.296,00 Euro und BV-Nr. 51: 448.968,00 Euro

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 26.11.2025.

Die erste Beschlagnahme erfolgte am 21.11.2025 (§ 13 IV ZVG).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Hinweis für potentielle Bieter:

Bitte beachten Sie die ab 01.01.2024 geltende Gesetzeslage für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGmbH)!

Der Nachweis Ihrer Vertretungsbefugnis hat grundsätzlich durch Vorlage eines Registerauszugs aktuellen Datums zu erfolgen. Die Vorlage des Gesellschaftsvertrages reicht nicht mehr aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO zulässig.

Sie ist bei dem Amtsgericht Leer, Würde 5, 26789 Leer, einzulegen.

Die Erinnerung wird durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichts eingelegt. Sie ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu

den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet. Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Erinnerung soll begründet werden.

Biesgen
Rechtspflegerin